

Anlage 16 zum
Planfeststellungsbeschluß
vom 08. DEZ. 2022

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP)
zur Fauna auf geplanten Torfabbauf Flächen
im „Marcardsmoor“, Stadt Wiesmoor,
Landkreis Aurich**

Fachbeitrag

erstellt durch



März 2020

Impressum

Auftraggeber: Torfwerk Marcardsmoor GmbH & Co.KG
Frank Tamminga
Wittmunder Straße 147
26639 Wiesmoor
Fon 04944 - 91447-11
Fax 04944 – 91447-29
e-mail: f.tamminga@torfvertrieb.de

Auftragnehmer: MEYER & RAHMEL GbR
Biologische Gutachten und Planungen
Holzhausen 23
27243 Beckeln
Fon 04244 – 96 51 55
email: info@meyer-rahmel.de



Projektbearbeitung: Dipl.-Biol. Dr. Susanne Meyer-Rahmel

Bearbeitungszeitraum: Februar-März 2020

Holzhausen, im März 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechtsgrundlagen und Vorgehensweise zur artenschutzrechtlichen Prüfung.....	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Allgemeines Vorgehen.....	4
3	Beschreibung des Vorhabens und Wirkungsprognose.....	6
3.1	Abbauverfahren	6
3.2	Wirkung des Vorhabens.....	7
4	Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der im geplanten Torfabbaugebiet vorkommenden Arten.....	9
4.1	Brutvögel	9
4.1.1	Stufe I (Vorprüfung) Brutvögel	9
4.1.2	Stufe 2 – Vertiefende Prüfung Brutvögel.....	14
4.2	Gastvögel	35
4.3	Amphibien.....	38
4.4	Heuschrecken.....	42
5	Hinweise zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	43
5.1	Vorhabensbezogene Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahme	43
5.2	Ausgleichsmaßnahmen für nutzungsbedingten Verlust von Lebensstätten	44
6	Literatur	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste der nachgewiesenen Vogelarten (aus ÖKOPLAN 2019) (alphabetische Reihenfolge)	10
Tabelle 2: Liste der vom Abbauvorhaben artenschutzrechtlich betroffenen Brutvogelarten (alphabetische Reihenfolge)	13
Tabelle 3: Nachweise von Gastvogelvorkommen ausgewählter Arten in den geplanten Torfabbauflächen im Marcardsmoor (aus ÖKOPLAN 2019, Karte 2).....	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der geplanten Abbaustätte (lila Umgrenzung) im Marcardsmoor (Auszug aus HOFER & PAUTZ 2018) (unmaßstäblich)	6
---	---

1 Einleitung

Das geplante Torfabbauvorhaben befindet sich im nördlichen Teil der Stadt Wiesmoor im „Marcardsmoor“. Das geplante Abbaugelände liegt südlich des Ems-Jade-Kanals und wird im Osten durch den Nordgeorgsfehnkanal und die Wittmunder Straße (L12) begrenzt. Das geplante Hauptabtorfungsgebiet befindet sich zwischen der Straße „Zweite Reihe“ (K134) und dem NSG „Wiesmoor-Klinge“ sowie dem „Tannenweg“ bzw. den Flächen der Baumschule Fa. Rhodo Wiesmoor im Landkreis Aurich.

Die geplanten Torfabbauflächen einschließlich der erforderlichen Transportwege umfassen 25 Flurstücke in den Fluren 10 und 11 der Gemarkung Marcardsmoor. Eine Übersicht zur Lage der geplanten Abbauflächen wurde der „Mitteilung des Vorhabenträgers für einen Antrag auf Bodenabbau (Torf) auf diversen Flurstücken der Flur 10 und 11 in der Gemarkung Marcardsmoor „ (HOFER & PAUTZ 2018) entnommen (s. Abb. 1).

Die Firma Torfwerk Marcardsmoor GmbH & Co.KG hat das Büro MEYER & RAHMEL GbR am 4.2.2020 beauftragt auf der Datenbasis der im Jahr 2017 und 2018 durch ÖKOPLAN (2019) erfassten Artengruppen der Brut- und Gastvögel, Amphibien und Heuschrecken einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erarbeiten.

2 Rechtsgrundlagen und Vorgehensweise zur artenschutzrechtlichen Prüfung

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene eine artenschutzrechtliche Betrachtung eines Vorhabens nach den Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG und §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Diese rechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG beziehen sich auf die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, der wild lebenden Tiere und Pflanzen nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie der wild lebenden europäischen Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) nach 79/409/EWG.

Die in einer Artenschutzprüfung zu berücksichtigenden Arten sind die bundesweit besonders und streng geschützten Arten nach der Definition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG. Die besonders und die streng geschützten Arten sind in der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und Anhang B der EUArtSchV und der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

Für die besonders und streng geschützten Arten gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Grundlagen für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind die Vorschriften des § 44 BNatSchG vom 29.6.2009 (BGBl I S. 2542) zuletzt geändert am 15.9.2017 (BGBl I S. 3434).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder

solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG ist

(1) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat.

...

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

- 1. Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
 - 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG*
- aufgeführt sind.*

(3) natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Einzelne Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe in Natur und Landschaft und Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich eingeschränkt. Die Schädigungs- und Störungsverbote sind beschränkt auf den Schutz

- europäischer Vogelarten,
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und
- der in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD im hohen Maße verantwortlich ist.

Zusätzlich wird das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den § 15 BNatSchG für zulässige Eingriffe eingeschränkt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Funktion sicherstellen. Wird die ökologische Funktion auch weiterhin erfüllt, sind die auch für die Durchführung des Eingriffs unvermeidbaren Beeinträchtigungen vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen.

Die FFH Anhang IV Arten sind die streng geschützten Arten nach dem BNatSchG, für die ein besonderer Rechtsschutz besteht und deren Lebensstätten nach der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen. Gleiches gilt für alle europäischen Vogelarten. Für diese Arten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch den geplanten nicht verschlechtern.

Unter dem Begriff Lebensstätten sind die Fortpflanzungsstätten, wie Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte sowie Areale, die von den Jungen genutzt werden, die Ruhestätten, wie Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke sowie Sommer- und Winterquartiere gemeint.

In der Eingriffsregelung sind erhebliche Eingriffe bzw. Störungen auszugleichen, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

2.2 Allgemeines Vorgehen

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird.

Die Inhalte des Fachbeitrages zum Artenschutz sind in Stufe I (Vorprüfung) und Stufe II (Vertiefende Art-für-Art-Betrachtung) gegliedert.

Stufe I (Vorprüfung):

- Darstellung der nachgewiesenen und im Untersuchungsraum vorkommenden geschützten Arten aus den erfassten Artengruppen in tabellarischer Form mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus.
- Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung für die saP: Es werden die Arten ausgeschlossen, die aufgrund vorliegender Daten (z.B. Verbreitungsatlas) als häufig einzustufen sind und daher für die weiteren Prüfschritte nicht relevant sind. Streng geschützte, gefährdete und Arten mit starker Rückgangstendenz werden auf ihre verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit geprüft und aufgelistet.

Stufe II (Vertiefende Prüfung):

- Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens: Darlegung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Auswirkungen oder der Überlagerung von Lebensstätten durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der einzelartbezogenen Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens.
- Vermeidungs- / Minderungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Beschreibung möglicher Vermeidungs- und Habitat-Entwicklungsmaßnahmen (CEF) und deren artspezifische Wirksamkeit.
- Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG: Ermittlung, ob mögliche Verstöße gegen § 44(1) BNatSchG durch das Vorhaben für betroffene Arten ausgeschlossen werden kann.
- Prüfung der Voraussetzung der Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG: Prüfung, ob das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist oder ob keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind oder ob sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Die vertiefte Einzelartprüfung zu den Verbotstatbeständen erfolgt in Form der Art-für-Art-Protokolle.

3 Beschreibung des Vorhabens und Wirkungsprognose

3.1 Abbauverfahren

siehe Anlage 11

Die geplante Torfabbaufäche einschließlich Flächen für die Einhaltung von Sicherheitsabständen umfasst insgesamt ~~96,6~~ ha. Die Lage der in Anspruch genommenen Torfabbaufächen zeigt Abbildung 1. Die Angaben zum Abbauvorhaben sind HOFER & PAUTZ (2018) entnommen.

Der Torfabbau findet langfristig, voraussichtlich über einen Zeitraum von etwa 20 Jahren statt. Es wird vorwiegend der Weißtorf bis auf einen gewachsenen Hochmoortorfgrund von 50 cm entnommen.

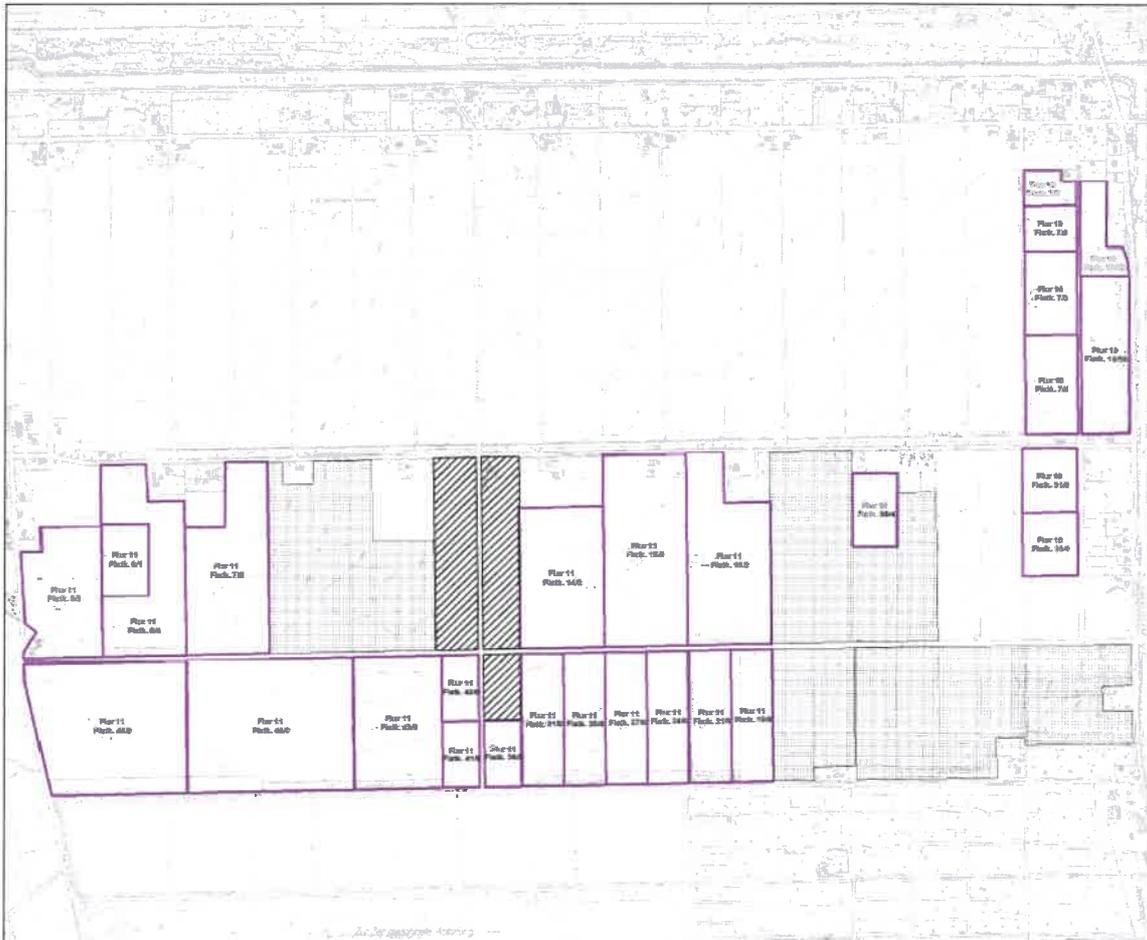


Abbildung 1: Lage der geplanten Abbaustätte (lila Umgrenzung) im Marcardsmoor (Auszug aus HOFER & PAUTZ 2018) (unmaßstäblich) *aktualisiert durch Anlage 6 und 7*

Es werden verschiedene Abbauverfahren genutzt. In einem Bereich von 125 m bis ~~20~~ 220 m Abstand zu den angrenzenden Siedlungsstellen wird der Torf nass ausgebaggert (Nasstorf-

verfahren). Die übrigen Flächen werden hauptsächlich im Frästorfverfahren abgebaut indem per Grubber oder Fräse die oberen Schichten gelöst und zu Mieten zusammen geschoben werden. Nach Bedarf wird auch das Baggertorfverfahren eingesetzt, um Torf mit dem Bagger auszuheben, zu verteilen und anschließend mit dem Frästorfverfahren weiter zu bearbeiten.

Eine zeitliche Staffelung des Torfabbaus ist nur für den Bereich bis zur 200 m Linie zum Siedlungsrand vorgesehen. Das dort angewendete Nasstorfverfahren soll zügig durchgeführt wird, um die Flächen früher als die übrigen Abbauf Flächen einer anschließenden extensiven Grünlandnutzung zuzuführen.

Die Erschließung erfolgt über Maschinenfahrdämme bis zum Verladeplatz an der Wittmunder Straße.

3.2 Wirkung des Vorhabens

Der geplante Torfabbau im Marcardsmoor auf den in Abbildung 1 dargestellten Flächen findet vorwiegend auf landwirtschaftlich extensiv genutzten Grünlandflächen (Biotoptyp: artenarmen Extensivgrünland) statt (vgl. ÖKOPLAN 2019, Karte 5). Einige der Grünlandflurstücke sind durch Gräben (nährstoffreiche Gräben) begrenzt. Als lineare schmale Strukturen befinden sich Gehölze (Hecken, Moorbirkenwald) entweder als Hausgarten-Einfriedung, entlang des Grünen Weges und am südlichen Gebietsrand in Verlängerung des Tannenweges. Innerhalb des geplanten Abbaubereiches befinden sich bereits Flächen in Abtorfung.

Die Inanspruchnahme der Grünlandflächen, Gräben und Gehölze führen zu einem vollständigen Verlust der vorhandenen Lebensräume für Amphibien, Heuschrecken, Brut- und Gastvögel. Für die artenschutzrechtliche Beurteilung wird von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

Vorbereitung der Flächen für den Torfabbau:

Eingriff: vollständiges Abräumen der oberen Bodenschicht.

Wirkung: erhebliche Beeinträchtigung für Amphibien, Heuschrecken und Brutvögel im Sinne von Tötung, Verletzung oder Störung. Bei den Brutvögeln besteht ein Risiko während der Brutzeit (01.03. – 31.07.) Bei den Amphibien sind Land- und Wasserlebensraum und damit der ganzjährige Lebensraum betroffen. Für die Heuschrecken ist der gesamte Lebenszyklus betroffen. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist signifikant erhöht und eine Beschädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen ist damit verbunden.

Nutzungsbedingter Wirkfaktor:

Eingriff: langfristige Umwandlung der Flächen in Torfabbauflächen (ca. 20 Jahre).

Wirkung: Der Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten, wobei die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für die Artengruppen und deren Populationen nicht abschließend beurteilt werden kann.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der im geplanten Torfabbaugebiet vorkommenden Arten

4.1 Brutvögel

4.1.1 Stufe I (Vorprüfung) Brutvögel

Nachgewiesene Brutvogelarten

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte in acht Begehungen im Jahr 2018 durch das Büro ÖKOPLAN (2019) in einem Untersuchungsgebiet von 252 ha, in dem sich die geplanten Torfabbauf Flächen befinden und in einem Umfeld von durchschnittlich 200 m. Es wurden insgesamt 55 Brutvogelarten nachgewiesen. In einer Bestandskarte (ÖKOPLAN 2019, Karte 1) wurden 24 Brutvogelarten und ihre Reviere dargestellt. Die Brutreviere der übrigen 31 Brutvogelarten wurden von ÖKOPLAN (2019) lagemäßig nicht dargestellt.

Für die Zusammenstellung einer Artenliste der nachgewiesenen Brutvögel auf den Eingriffsflächen und unmittelbarer Nachbarschaft wurde in diesem Fachbeitrag ein Abgleich der Brutrevierkarte aus ÖKOPLAN (Karte 1) mit den in Abbildung 1 dargestellten geplanten Abbauf Flächen (Eingriffsflächen) durchgeführt. Die auf der Brutrevierkarte dargestellten Arten sind sicher auf den geplanten Torfabbauf Flächen nachgewiesen und in Tabelle 1 über die Spalte „Plangebiet“ gekennzeichnet. Alle anderen Arten, ohne dass Angaben zum Brutstandort vorliegen, wurden ebenfalls in die Tabelle 1 aufgenommen, wenn sie die Lebensräume auf den geplanten Abbauf Flächen als Bruthabitat genutzt haben könnten. Nicht auf dem geplanten Abbaugebiet brütende Arten z.B. alle Gebäudebrüter werden als Nahrungsgäste eingestuft. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass keine Gebäude durch das Abbauvorhaben betroffen sind. Die Biotope auf den geplanten Abbauf Flächen wurden der Biotoptypenkarte (ÖKOPLAN 2019, Karte 5) entnommen. In Tabelle 1 sind die Gesamthäufigkeiten der Brutpaare im Erfassungsgebiet und die im geplanten Abbaugebiet (Spalte: Plangebiet) nachgewiesenen Brutvogelarten mit ihrem Gefährdungs- und Schutzstatus und der Anzahl der Brutreviere aufgeführt.

Tabelle 1: Liste der nachgewiesenen Vogelarten (aus ÖKOPLAN 2019) (alphabetische Reihenfolge)

Deutsch	Latein	BP Anz.	Hfgk.-klasse	Plangebiet BP Anz.	T-W	RL-N	RL-D	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	IV	o.A.	/	/	/	§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	IV	o.A.	/	/	/	§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	11	-	7	V	V	3	§
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	-	n.v.	1	1	1	§§
Blaukehlchen	<i>Lucinia svecica</i>	1	-	1	/	/	/	§§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	IV	o.A.	/	/	/	§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	4	-	4	3	3	3	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	IV	o.A.	/	/	/	§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	III	o.A.	/	/	/	§
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	II	o.A.	/	/	/	§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	40	-	26	/	/	/	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	III	o.A.	/	/	/	§
Elster	<i>Pica pica</i>	-	I	o.A.	/	/	/	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	10	-	9	3	3	3	§
Feldschwirl	<i>Locustella naevis</i>	3	-	n.v.	3	3	3	§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1	-	1	V	V	V	§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	IV	o.A.	/	/	/	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	10	-	5	V	V	/	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	7	-	5	V	V	V	§
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	2	-	2	V	V	/	§
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	I	o.A.	/	/	/	§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	17	-	13	V	V	V	§
Grünfink (Grünling)	<i>Carduelis chloris</i>	-	III	o.A.	/	/	/	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	II	o.A.	/	/	/	§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	IV	o.A.	V	V	V	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	IV	o.A.	/	/	/	§
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	III	o.A.	/	/	/	§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	-	2	3	3	2	§§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	I	o.A.	/	/	/	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	IV	o.A.	/	/	/	§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	I	o.A.	3	3	V	§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1	-	n.v.	/	/	/	§§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	III	o.A.	V	V	3	§
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	I	o.A.	/	/	/	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	IV	o.A.	/	/	/	§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	1	-	1	3	3	/	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	III	o.A.	/	/	/	§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	IV	o.A.	3	3	3	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	IV	o.A.	/	/	/	§
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	5	-	n.v.	/	/	/	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	IV	o.A.	/	/	/	§

Deutsch	Latein	BP Anz.	Hfgk.-klasse	Plangebiet BP Anz.	T-W	RL-N	RL-D	§
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	8	-	4	/	/	/	§
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	II	o.A.	/	/	/	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	IV	o.A.	/	/	/	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	III	3	3	3	3	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	-	1	V	V	/	§
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	IV	o.A.	/	/	/	§
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	1	-	1	/	/	/	§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	I	o.A.	/	/	/	§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	-	n.v.	V	V	V	§§
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	2	-	n.v.	V	V	/	§§
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	10	-	5	3	3	2	§
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	1	-	n.v.	/	/	/	§
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	II	o.A.	/	/	/	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	IV	o.A.	/	/	/	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	IV	o.A.	/	/	/	§

Legende zu Tabelle 1: BP Anz.= Brutpaar absolute Zahl im Gesamtgebiet n. Ökoplan (2019), Hfgk.-klasse: I = 1-2 BP, II = 3-5, III 6-20, IV = >20, Plangebiet = geplantes Abbaugelände, o.A. = ohne Revierstandortangabe, n.v. = nicht im Abbaugelände, T-W = Teilgebiet Tiefland-West der Roten Liste, RL-N - Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015), RL-D = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet, § = nach BNatSchG besonders geschützt, §§ = streng geschützt

Betroffenheit planungsrelevanter Brutvogelarten

Artenschutzrechtlich relevant sind alle europäischen Brutvogelarten, da sie alle nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt sind. Für die vertiefende Artenschutzprüfung sind die aktuelle Bestandssituation der vorkommenden Vogelart und das Vorhandensein von Lebensstätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens relevant. Planungsrelevante Arten sind die nach den Roten Listen von Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015) und Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015) gefährdeten Arten, die Arten der Vorwarnliste und/oder alle streng geschützten Arten. Zusätzlich werde die Arten betrachtet, deren Bestandstrend in Niedersachsen und Bremen nach KRÜGER & NIPKOW (2015) oder bundesweit (GERLACH et al. 2019) stark rückläufig ist.

Die Arten, die „nur“ national als besonders geschützt gelten, werden nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und zusammen mit den übrigen Arten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Auswahl geschieht vor dem Hintergrund, dass bei einer Beeinträchtigung dieser Arten im Rahmen der Eingriffsregelung ggf. der Erhaltungszustand der lokalen Population geprüft werden muss.

Keine Beeinträchtigung der Population ist unter folgenden Bedingungen zu erwarten:

- Bei Arten, deren Bestände mittelhäufig sind und zunehmen, kann davon ausgegangen werden, dass ihr Erhaltungszustand günstig ist und die lokale Population in Folge des Flächenverlustes durch den Torfabbaus nicht beeinträchtigt wird.
- Gleiches gilt für häufige Brutvogelarten mit stabilen bzw. zunehmenden Beständen.
- Bei Arten, die nicht als gefährdet gelten und mindestens mittelhäufig sind und deren Trend landesweit mindestens stabil ist, kann davon ausgegangen werden, dass ihr Erhaltungszustand günstig ist.

Die Arten, für die die vorgenannten Kriterien zutreffen, bleiben in der speziellen Artenschutz-betrachtung unberücksichtigt.

Als betroffene Arten werden die Vögel betrachtet, die in den geplanten Torfabbauf Flächen eine Lebensstätte (z.B. Brutplatz) nutzen. Für Arten, die auf den geplanten Eingriffsflächen kein Brutrevier ausgebildet hatten, aber als Nahrungsgast zu erwarten sind, wird der Verlust dieser ökologischen Funktion über das Kompensationskonzept in der Eingriffsregelung ausgeglichen.

Die Relevanz der artenschutzrechtlichen Betrachtung einer Art sowie die Betrachtung des Erhaltungszustandes der Population im Hinblick eines erheblichen Eingriffs und eine Prüfung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang gilt dann für die in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten, wenn

- die nach den Roten Listen von Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015) bzw. Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015) als gefährdet oder höher eingestuft sind oder auf der Vorwarnliste stehen,
- besonders zu schützende Vogelart nach EU –Vogelschutzrichtlinie (Anh. I),
- die Arten streng geschützt sind oder
- deren Rückgang bundesweit (Trend 12 Jahre bei > 3 % pro Jahr) oder in Niedersachsen mit sehr stark (> 50 % seit 1990) angegeben ist.

In Tabelle 2 sind die Vogelarten aufgeführt, für die die genannten Kriterien zutreffen und die einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen werden.

Tabelle 2: Liste der vom Abbauvorhaben artenschutzrechtlich betroffenen Brutvogelarten (alphabetische Reihenfolge)

Deutsch	Latein	Ökol. Gilde	Plangebiet BP Anz.	RL-Status / V-Liste	rüchl. Trend: sehr stark	BNatSchG §7 (2) 14 / VRL
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	G	7	x	-	-
Blaukehlchen	<i>Lucinia svecica</i>	O	1	-	-	§§ / Anh. I
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	G	4	x	x	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	O	9	x	x	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	G	1	x	x	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	o.A	-	x	-
Gartengrasrücken	<i>Sylvia borin</i>	G	5	x	x	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	G	5	x	-	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	G	2	x	-	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	o.A	-	x	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	13	x	-	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	o.A	-	x	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	O	2	x	x	§§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	G	o.A	x	-	-
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	o.A	-	x	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G	1	x	-	Anh. I
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	G	3	x	x	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	G	1	x	-	-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	O	5	x	-	-
Artenanzahl:			19	14	10	3

Legende zu Tabelle 2: Ökol. Gilde: G = Gehölz, O = Offenland; BP Anz.= Brutpaar absolute Zahl im Gesamtgebiet n. Ökoplan (2019), Plangebiet = geplantes Abbaugelände, o.A. = ohne Revierstandortangaben, daher keine BP Anzahl im Abbaugelände angegeben, Rote Liste Status n. Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015) u. RL-D = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), V-Liste = Vorwarnliste, VRL Anh. I = besonders zu schützende Vogelart n. EU -Vogelschutzrichtlinie, §§ = streng geschützt

Die Tabelle 2 zeigt die in den Eingriffsflächen (geplante Torfabbauflächen) vorkommenden 19 Brutvogelarten, die entweder streng geschützt, Anhang I-Art sind, gefährdet oder auf der Vorwarnliste stehen und/oder eine sehr starke Rückgangstendenz aufweisen. Von den 19 Arten gehören 14 Arten der Roten Liste einschließlich der Vorwarnliste an, davon ist der Kiebitz streng geschützt. Eine weitere streng geschützte Art, das Blaukehlchen, steht nicht auf der Roten Liste oder Vorwarnliste. Weitere vier (4) Arten Fitis, Gimpel, Heckenbraunelle und Misteldrossel, die nicht streng geschützt sind und nicht gefährdet oder auf der Vorwarnliste stehen, zeigen eine sehr starke Bestandsabnahme in Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015).

4.1.2 Stufe 2 – Vertiefende Prüfung Brutvögel

Für die planungsrelevanten Brutvogelarten wird nachfolgend im Einzelfall ihre Beeinträchtigung durch das Vorhaben und die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen geprüft. Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden vorgeschlagen.

Die zu betrachtenden Brutvogelarten werden in zwei ökologische Gilden gegliedert. Die Zuordnung erfolgt zu den Gilden „Offenlandarten und Arten der halboffenen Landschaft“ sowie die „gehölzbrütende Arten und die Grenzlinienbrüter“. Die Einteilung nach den Gilden ermöglicht eine Zuordnung zu den kompensatorischen Maßnahmen mit synergetischer Wirkung für mehrere Arten der entsprechenden Gilde.

Offen- und Halboffenlandarten

Insgesamt wurden fünf (5) planungsrelevante Brutvogelarten im offenen bzw. halboffenen Grünland im Eingriffsraum nachgewiesen. Dies sind das Blaukehlchen, die Feldlerche, der Kiebitz und Wiesenpieper. Der Baumpieper ist ein Bodenbrüter der halboffenen Landschaft, der an Gehölze gebunden ist und wird in dieser Gilde behandelt, da er nicht zu den eigentlichen Gehölzbrütern gestellt wird.

Baumpieper

Durch das Vorhaben betroffene Art Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG besonders geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Der Baumpieper ist ein Bodenbrüter, der an Gehölze gebunden ist. Er besiedelt halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Waldrändern und Baumhecken. Die Krautschicht am Brutplatz darf nicht zu dichtwüchsig sein, gerne unter niederliegendem Gras, Heide, Seggen- oder Wollgrasbulten. Auch frühe Sukzessionsstadien der Wiederbewaldung von Mooren und Heiden werden als Lebensraum genutzt. Die Reviergröße beträgt 0,5 – 3 ha. Quellen: atlas.nw-ornithologen.de, SÜDBECK et al.(2005)		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Bundesweit ist der Bestand stabil (GERLACH et al. 2019)		
In Niedersachsen 2014: 100.00 BP und starke Bestandsabnahme (KRÜGER & NIPKOW 2015)		
Erhaltungszustand: keine Angabe		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Sieben (7) BP im Bereich der vorhandenen Strauch-Baumhecken entlang Grüner Weg und Südrand d. gepl. Abbaugbietes		

Durch das Vorhaben betroffene Art Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
(ÖKOPLAN 2019)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<p>Die Brutplätze befinden sich im Nahbereich der Hecken am Boden. Der Bodenbrüter würde durch das Abräumen der Vegetationsdecke und den Bodenarbeiten oder dem Gehölzeinschlag während der Brutzeit beeinträchtigt werden. Allein fünf Brutreviere wurden an der Hecke an der südlichen geplanten Abbaugrenze festgestellt.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V1: Die eingeschränkte Bodenvorbereitungsphase ist außerhalb der Brutzeit (Anfang April bis Mitte Juni) durchzuführen. Die Bodenvorbereitung und Abräumung ist in der Zeit zwischen August und Februar durchzuführen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V2: Erhaltung der Heckenstrukturen an der südlichen Grenze des geplanten Abbaugebietes.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V3: Baumfällungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28 Februar.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V3 s.o. Punkt 3.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Die Brutstandorte befinden sich am Boden im Nahbereich der Baumhecken und werden durch die Bodenvorbereitung und Torfabbau vollständig verloren gehen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme s.o. Punkt 3</p> <p>Als Ausgleichsmaßnahme wird die kurzfristige Entwicklung von frühen Wald-Sukzessionsstadien auf Torfboden mit Pfeifengras, Wollgras und beginnender Verbuschung im näheren Umfeld der jetzigen Brutstandorte empfohlen.</p> <p>Alternativ ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Entwicklung von Heckenstrukturen mit 10 m breiten Grassaum durch die Anlage von Benjeshecken an den nördlichen Abbaugrenzen möglich.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> ja	
4 Fazit:		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})		
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})		
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.		

Blaukehlchen

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Blaukehlchen (<i>Lucinia svecica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG streng geschützte Art, VRL: Anh. I besonders zu schützende Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Das Blaukehlchen besiedelt Verlandungszonen oder Gräben mit Schilf- und Rohrglanzgrasbestände od. Hochstauden, Weiden-Erlen Weichholzauen, Niedermoore und Übergangsmoore mit Gagelgebüsch. Wichtige Strukturen sind dichte Vegetation für den Nistplatz, Brachen, schütterere Vegetation oder nasser Offenboden.		
Das Nest ist bodennah im Staudengestrüpp. Die Raumbedarf zur Brutzeit: 0,24 ha -> 2 ha		
Quellen: FLADE (1994), SÜDBECK et al.(2005)		

Durch das Vorhaben betroffene Art Blaukehlchen (<i>Lucinia svecica</i>)	
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bundesweit ist eine Zunahme zu verzeichnen (GERLACH et al. 2019) In Niedersachsen 2014: 5.500 BP und starke Bestandszunahme (NLWKN Vollzugshinweise) Erhaltungszustand: günstig	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Ein (1) BP an Flurstücksgrenze Flur 10 Flurst. 31/0 zur vorhandenen Torfabbaufäche (ÖKOPLAN 2019)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Die Lage des Brutplatzes befindet sich am Rande der geplanten Torfabbaufäche und der Bodenbrüter könnte durch das Abräumen der Vegetationsdecke und den Bodenarbeiten während der Brutzeit gefährdet sein. Vermeidungsmaßn. V1: Die eingeschränkte Bodenvorbereitungsphase ist außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende Mai) durchzuführen. Die Bodenvorbereitung und Abräumung ist in der Zeit zwischen August und Februar durchzuführen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Vermeidungsmaßnahme V1, s.o. Punkt 3.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Brutstandort befindet sich am Rande einer vorhandenen und der geplanten Torfabbaufäche. Es ist davon auszugehen, dass das Bruthabitat mit der jetzigen Vegetation nicht erhalten bleibt. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird die kurzfristige Entwicklung junger Sukzessionsstadien von Hochstauden oder Röhricht auf nassen Offenboden, wobei offene Flächen weiterhin vorhanden sein sollten, empfohlen. Der Standort sollte sich in der näheren Umgebung des jetzigen Brutrevieres befinden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Blaukehlchen (<i>Lucinia svecica</i>)		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> ja	
<p>4 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})</p> <p>sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>		

Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG besonders geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Die Feldlerche besiedelt offene Landschaften im Grünland und Acker, aber auch Hochmoore und Heiden auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit kargen und niedriger Gras- und Krautvegetation. Meidet auch nasse Areale nicht, wenn trockene Bereiche angrenzen.		
Das Nest ist bodennah auf kurzrasigen Flächen. Die Raumbedarf zur Brutzeit: 0,5 ha - 20 ha		

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Quellen: FLADE (1994), SÜDBECK et al.(2005) Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bundesweit eine starke Bestandsabnahme (GERLACH et al. 2019) In Niedersachsen 2014: 140.000 BP und sehr starke Bestandsabnahme (NLWKN Vollzugshinweise) Erhaltungszustand: ungünstig Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Neun (9) BP im mittleren Teil des Plangebietes auf artenarmen Extensivgrünland Flur 11 (ÖKOPLAN 2019)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Die Lage des Brutplatzes befindet sich im Grünland. Der Bodenbrüter könnte durch das Abräumen der Vegetationsdecke und den Bodenarbeiten während der Brutzeit gefährdet sein. Vermeidungsmaßn. V1: Die eingeschränkte Bodenvorbereitungsphase ist außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende Mai) durchzuführen. Die Bodenvorbereitung und Abräumung ist in der Zeit zwischen August und Februar durchzuführen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Vermeidungsmaßnahme V1, s.o. Punkt 3.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Brutstandorte befinden sich inmitten der geplanten Torfabbauflächen und werden durch die Bodenvorbereitung und Nutzung vollständig verloren gehen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird die kurzfristige Umwandlung von Intensivgrünland in Grünland mit Mahd- und Düngemittelsbeschränkung auf wechselfeuchten Standorten und Nutzungseinschränkung an Randstreifen von Gräben oder Flurstücksgrenzen empfohlen. Die Mindestgröße der Ausgleichsfläche beträgt insgesamt mindestens 4,5 ha.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> ja	
4 Fazit:		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})		
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})		
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.		

Kiebitz

Durch das Vorhaben betroffene Art Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG streng geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Der Kiebitz kommt in offenen Landschaften in feuchten Wiesen und Weiden, Niedermooren und wiedervernässten Hochmooren sowie auf Ackerflächen als Ersatz für fehlende Grünlandflächen vor. Offene oder sehr kurzrasige feuchte Brutstandorte werden bevorzugt.		
Das Nest ist bodennah auf kurzrasigen, vegetationsarmen Flächen. Die Raumbedarf zur Brutzeit: 1 – 3 ha		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Quellen: Flade (1994), SÜDBECK et al.(2005)	
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen	
Bundesweit ist eine sehr starke Bestandsabnahme gegeben (GERLACH et al. 2019)	
In Niedersachsen 2014: 22.000 BP und sehr starke Bestandsabnahme (NLWKN Vollzugshinweise)	
Erhaltungszustand: ungünstig	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Zwei (2) BP im westlichen Teil des Plangebietes Flur 11 Flurst. 46/0 (ÖKOPLAN 2019)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Die Lage des Brutplatzes befindet sich im Grünland. Der Bodenbrüter könnte durch das Abräumen der Vegetationsdecke und den Bodenarbeiten während der Brutzeit gefährdet sein.	
Vermeidungsmaßn. V1: Die eingeschränkte Bodenvorbereitungsphase ist außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Anfang Juni) durchzuführen. Die Bodenvorbereitung und Abräumung ist in der Zeit zwischen August und Februar durchzuführen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Vermeidungsmaßnahme V1, s.o. Punkt 3.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Brutstandorte befinden sich inmitten der geplanten Torfabbauf Flächen und werden durch die Bodenvorbereitung und Nutzung vollständig verloren gehen.	
Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird die kurzfristige Entwicklung von offenen und kurzrasigen feuchten Böden im näheren Umfeld der jetzigen Brutstandorte empfohlen. Die Mindestgröße der Ausgleichsfläche beträgt 2 ha.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja		
4 Fazit:		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})		
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})		
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.		

Wiesenpieper

Durch das Vorhaben betroffene Art Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG besonders geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Der Wiesenpieper besiedelt offene Landschaften im Grünland und Acker, aber auch Hochmoore und feuchte Heiden oder abgetorfte Hochmoore auf feuchten Böden mit schütterer Vegetation aber auch deckungs- und strukturreicher Gras- und Krautvegetation. Unebenes Bodenrelief mit Ansitzwarten (Pfähle, Hochstauden, Busch usw.) sind notwendig		
Das Nest ist bodennah mit einseitiger dichter Vegetation. Die Raumbedarf zur Brutzeit: 0,3 ha - 10 ha		
Quellen: FLADE (1994), SÜDBECK et al.(2005)		

Durch das Vorhaben betroffene Art Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bundesweit eine starke Bestandsabnahme (GERLACH et al. 2019) In Niedersachsen 2014: 16.500 BP und sehr starke Bestandsabnahme (KRÜGER & NIPKOW 2015) Erhaltungszustand: keine Angaben	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Fünf (5) BP im mittleren Teil des Plangebietes auf artenarmen Extensivgrünland Flur 11 (ÖKOPLAN 2019)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Die Lage des Brutplatzes befindet sich im Grünland. Der Bodenbrüter könnte durch das Abräumen der Vegetationsdecke und den Bodenarbeiten während der Brutzeit gefährdet sein. Vermeidungsmaßn. V1: Die eingeschränkte Bodenvorbereitungsphase ist außerhalb der Brutzeit (Anfang April bis Mitte Juni) durchzuführen. Die Bodenvorbereitung und Abräumung ist in der Zeit zwischen August und Februar durchzuführen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Vermeidungsmaßnahme V1, s.o. Punkt 3.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Brutstandorte befinden sich inmitten der geplanten Torfabbauflächen und werden durch die Bodenvorbereitung und Nutzung vollständig verloren gehen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird die kurzfristige Entwicklung von lückiger und deckungsreicher Vegetation auf feuchten Böden mit unebenen Bodenrelief im näheren Umfeld der jetzigen Brutstandorte empfohlen. Die Mindestgröße der Ausgleichsfläche beträgt 1,5 ha.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> ja	
<p>4 Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})</p> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>		

Gehölzbrütende Arten und Grenzlinienbrüter

Die gehölzbrütenden Arten siedeln in den Hecken und einzelnen Waldflächen und nehmen den arten- und individuenmäßig größten Brutvogelanteil im Eingriffsraum ein. Insgesamt nutzen 15 Arten die Gehölze im Bereich der geplanten Torfabbauflächen. Größtenteils befinden sich die Brutreviere im Randbereich der Eingriffsflächen.

Die Gehölzbrüter im geplanten Abbaugelände mit Gefährdungstatus werden nachfolgend behandelt. Es handelt sich um die vier (4) Arten: Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter und Star.

Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG besonders geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Der Bluthänfling besiedelt halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, Brachen oder Baumschulen. Die Nester sind in dichten Hecken und Büschen, seltener sind Bodennester. Als Nahrungshabitat sind Hochstaudenfluren wichtig. Quelle: SÜDBECK et al.(2005)		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Bundesweit moderate Abnahme (GERLACH et al. 2019)		
In Niedersachsen 2014: 25.000 BP und sehr starke Bestandsabnahme (KRÜGER & NIPKOW 2015)		
Erhaltungszustand: keine Angabe		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Vier (4) BP im Bereich vorhandener Strauch-Baumhecken und Büschen am Graben im geplanten Abbaugelände (ÖKOPLAN 2019)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Die Brutplätze befinden sich in den dichteren Hecken und Büschen am Grabenrand. Der Gehölzbrüter würde durch das Abräumen der Hecken und Vegetationsdecke während der Brutzeit beeinträchtigt werden.		
Vermeidungsmaßnahme V1: Die eingeschränkte Bodenvorbereitungsphase ist außerhalb der Brutzeit (Mitte April bis Ende Juni) durchzuführen. Die Bodenvorbereitung und Abräumung ist in der Zeit zwischen August und Februar durchzuführen.		
Vermeidungsmaßnahme V3: Baumfällungen und Heckenrodungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28 Februar.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja		
<input checked="" type="checkbox"/> nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?		
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
Vermeidungsmaßnahme V1 und V3, s. o. Punkt 3.		

Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja
<input checked="" type="checkbox"/> nein		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Die Brutstandorte befinden sich am Boden im Nahbereich der Baumhecken und werden durch die Bodenvorbereitung und Torfabbau vollständig verloren gehen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist die Entwicklung von Heckenstrukturen mit 10 m breiten Grassaum durch die Anlage von Benjeshecken an den nördlichen Abbaugrenzen sinnvoll.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> ja	
4 Fazit:		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})		
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})		
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.		

Kuckuck

Durch das Vorhaben betroffene Art Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG besonders geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Der Kuckuck nutzt als Brutschmarotzer verschiedene Lebensräume der halboffenen Landschaft mit Waldflächen und offenen Bereichen mit Röhrichten oder Moorheiden u.ä. . Hauptwirtsarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen und weitere 28 Arten. Quelle: SÜDBECK et al.(2005)		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Bundesweit moderate Abnahme (GERLACH et al. 2019)		
In Niedersachsen 2014: 8.000 BP und starke Bestandsabnahme (KRÜGER & NIPKOW 2015)		
Erhaltungszustand: keine Angabe		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Ein bis zwei BP wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Genaue Standortangaben liegen nicht vor. (Ökoplan 2019)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Der Kuckuck ist indirekt betroffen, indem Brutplätze der Wirtarten verloren gehen. Von den Maßnahmen zur Vermeidung für die anderen Arten profitiert auch der Kuckuck.		
Vermeidungsmaßnahme V1: Die eingeschränkte Bodenvorbereitungsphase ist außerhalb der Brutzeit (Mitte April bis Ende Juni) durchzuführen. Die Bodenvorbereitung und Abräumung ist in der Zeit zwischen August und Februar durchzuführen.		
Vermeidungsmaßnahme V3: Baumfällungen und Heckenrodungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28 Februar.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?		
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
Vermeidungsmaßnahme V1 und V3, s. o. Punkt 3.		

Durch das Vorhaben betroffene Art Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja
<input checked="" type="checkbox"/> nein		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Die Kompensationsmaßnahmen, die für die möglichen Wirtsarten Wiesenvögel und Gehölzbrüter vorgeschlagen werden, wirken auch positiv auf die Brutmöglichkeiten für den Kuckuck. Die Entwicklung von Röhrichtchen oder offenen Moorheideflächen mit angrenzenden Gehölzen (Hecken, Moorwald) bietet möglichen Wirtsarten Bruthabitate, die der Kuckuck nutzen könnte.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> ja	
4 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.		

Durch das Vorhaben betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja
<input checked="" type="checkbox"/> nein		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Brutstandort befindet sich in einer Hecke und wird durch die Bodenvorbereitung und Torfabbau vollständig verloren gehen.		
Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist die Entwicklung von dornigen Heckenstrukturen und Bracheflächen mit Entwicklung von vegetationsarmen Flächen durch die Anlage von Benjeshecken mit Schlehe und Weißdornpflanzungen im nahen Umfeld des vorhandenen Brutstandortes durchzuführen.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit
		<input type="checkbox"/> ja
4 Fazit:		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})		
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})		
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.		

Star

Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG besonders geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Der Star besiedelt Baumhöhlen in Altbäumen oder in toten Bäumen in Hecken oder in Randlage von höhlenreichen Wäldern. Besiedelt werden auch Siedlungsräume. Als Nahrungshabitat werden gerne benachbarte kurzrasige Grünlandflächen angenommen. Quelle: SÜDBECK et al.(2005)		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Bundesweit moderate Abnahme (GERLACH et al. 2019)		
In Niedersachsen 2014: 420.00 BP und sehr starke Bestandsabnahme (KRÜGER & NIPKOW 2015)		
Erhaltungszustand: keine Angabe		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Drei (3) BP in den Hecken am südlichen Rand der geplanten Abbaufächen (ÖKOPLAN 2019)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Die Brutplätze befinden sich in der Strauch-Baumhecke am Südrand. Der Gehölzbrüter würde durch das Abräumen der Hecken und Vegetationsdecke während der Brutzeit beeinträchtigt werden.		
Vermeidungsmaßnahme V1: Die eingeschränkte Bodenvorbereitungsphase ist außerhalb der Brutzeit (Mitte April bis Ende Juni) durchzuführen. Die Bodenvorbereitung und Abräumung ist in der Zeit zwischen August und Februar durchzuführen.		
Vermeidungsmaßnahme V2: Erhaltung der Heckenstrukturen an der südlichen Grenze des geplanten Abbaugebietes.		
Vermeidungsmaßnahme V3: Baumfällungen und Heckenrodungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28 Februar.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?		
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
Vermeidungsmaßnahme V1, V2 und V3, s. o. Punkt 3.		

Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Brutstandorte befinden sich am Boden im Nahbereich der Baumhecken und werden durch die Bodenvorbereitung und Torfabbau vollständig verloren gehen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist das Angebot an Bruthöhlen im nahen Umfeld der jetzigen Brutstandorte zu erhöhen. Kurzfristig auch durch das Aufhängen von mindestens vier Starenkästen an vorhandenen Bäumen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja
4 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Die Gehölzbrüter, deren Bestände in Niedersachsen stark rückläufig, aber nicht gefährdet sind, hierzu gehören u.a. auch die Arten der Vorwarnliste, werden in einem Protokollbogen gemeinsam betrachtet. Es sind zehn (10) Arten, die nachfolgend aufgeführt sind:

Ökologische Gilde „Gehölzbrüter“ (ohne Gefährdungsgrad, aber starke Rückgangstendenz oder Vorwarnliste)		
<p>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</p>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG besonders geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (-) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (z.T. V)	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die gehölzbrütenden Arten siedeln als Freibrüter in Gehölzen jeglicher Struktur.</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen In Niedersachsen 2014: sehr starke Bestandsabnahmen (KRÜGER & NIPKOW 2015) Erhaltungszustand: keine Angabe des NLWKN. Die Arten sind in Niedersachsen verbreitet, jedoch einige im Bestand stark abnehmend.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>BP in den Hecken im und am Rand der geplanten Abbaufächen (ÖKOPLAN 2019) In die ökologische Gilde der Baum- oder Strauchbrüter wurden alle Arten aufgenommen, die im geplanten Abbauggebiet ihre Nester in Bäumen oder Sträuchern als Freibrüter anlegen und in Deutschland oder Niedersachsen nicht auf der Roten Liste geführt werden. Im Plangebiet gibt es Strauch-Baum-Hecken am „Grüner Weg“ und an der südlichen Abbaugbietsgrenze, die als Bruthabitate genutzt werden. Die Arten mit den absoluten BP-Anzahlen (s. Tab. 2) bildeten in diesen Hecken ihre Brutreviere aus. Arten ohne genauere Angaben (o.A.) zum Brutstandort sind ebenfalls in den Strauch-Baumhecken vertreten, aber zusätzlich auch in den Gehölzen der Hausgärten südlich der Straße „Zweite Reihe“.</p>		

Ökologische Gilde „Gehölzbrüter“ (ohne Gefährdungsgrad, aber starke Rückgangstendenz oder Vorwarnliste)
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
<input type="checkbox"/> ja
<p>4 Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})</p> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmerebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

4.2 Gastvögel

Die Gastvogeluntersuchung erfolgte in einem Jahresgang in der Zeit vom 16.12.2017 bis 4.12.2018 durch ÖKOPLAN (2019). Das Untersuchungsgebiet umfasste 252 ha, in dem sich die geplanten Torfabbauflächen befinden und einem Umfeld von durchschnittlich 200 m. Es wurden 18 Vogelarten mit insgesamt 449 Individuen nachgewiesen. Mit neun Arten waren die Watvögel und Möwen die am meisten vertretenden Arten. Entenvögel waren mit sechs Arten vertreten. Hinzu kamen Grau-, Silberreiher und Kranich. Mit fast 60 % waren die Entenvögel quantitativ am häufigsten aufgetreten. Der Untersuchungsraum war damit vorwiegend ein Entenrastplatz. Mit einem Anteil von ca. 30 % war die Graugans die individuenreichste Gastvogelart. Über 10 % der Gesamtvogelzahl erreichten jeweils die Silbermöwe und die Krickente.

In dem von ÖKOPLAN untersuchten Gebiet von 252 ha wurden die Teilflächen mit den höchsten Rastvogelzahlen außerhalb der geplanten Torfabbauflächen festgestellt. In den südlich

an die geplanten Torfabbauf Flächen angrenzenden Grünlandflächen des NSG Klinge wurden maximal 45 Graugänse nachgewiesen. Eine lokal bedeutende Anzahl von zwölf (12) Schnatterenten wurde in der Torfabbau-Sukzessionsfläche südlich der Straße „Zweite Reihe“ festgestellt. Hier rasteten auch die Krickenten. Diese Bereiche sind vom geplanten Torfabbauvorhaben nicht betroffen.

Auf Flächen des Torfabbauvorhabens wurde der Kiebitz mit maximal 26 Individuen und die Silbermöwe mit 17 Individuen im nordöstlichen Bereich der geplanten Abbauf Flächen festgestellt. Von der Graugans wurden im Grünland maximal 5-10 Individuen beobachtet. Die im Eingriffsraum nachgewiesenen Arten wurden der Karte 2 zu den ausgewählten Gastvögeln aus ÖKOPLAN (2019) entnommen und sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Unter den 2017 / 2018 nachgewiesenen Greifvogelarten waren Einmalbeobachtungen der Kornweihe und des Rauhußbussards, die nach der Roten Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013) zu den stark gefährdeten wandernden Vogelarten zählen. Die Bekassine, der Kiebitz und Wanderfalke stehen auf der Vorwarnliste der wandernden Vogelarten. Unter den Wasser- und Watvögeln waren keine als gefährdet eingestufte wandernde Arten vertreten.

Die nachgewiesenen Gastvogelarten sind im Untersuchungsgebiet in vergleichsweise geringer Individuenzahl aufgetreten. Im Landkreis sind die Arten alljährlich in den Zugzeiten regelmäßig und in großer Anzahl vertreten.

Tabelle 3: Nachweise von Gastvogelvorkommen ausgewählter Arten in den geplanten Torfabbauf Flächen im Marcardsmoor (aus ÖKOPLAN 2019, Karte 2)

Artname	lateinischer Artname	max. Anz. im Plangebiet	VRL Art. 4 (2)	BNatSchG §7 (2) 13 / 14	Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschl. *
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	o.A.	x	§§	V
Graugans	<i>Anser anser</i>	5-10	x	§	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	26	x	§§	V
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	-	§§	2
Rauhußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	1	-	§§	2
Silbermöwe	<i>Larus ridibundus</i>	37	x	§	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	1	-	§§	V

Legende zu Tabelle 3: * HÜPPOP et al. (2013), 2 = stark gefährdet, V = Vorwarnliste, nach BNatSchG § = besonders geschützt, §§ streng geschützt, o.A. = ohne Angabe zum Rastplatz

Die Greifvogelarten Kornweihe, Rauhußbussard und Wanderfalke sind keine Zugvögel nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie. In Niedersachsen treten Einzelindividuen während der Zugzeit auf. Der NLWKN kann aufgrund der Kenntnislücken keine Angaben zum Erhaltungszustand machen. Die vorgenannten Greifvogelarten werden daher nicht in die Prüfung einbezogen. Ebenfalls nicht geprüft wird die Zugvogelart Bekassine, denn auch hier fehlen An-

gaben zum Erhaltungszustand als Gastvogel und Angaben zum Rastplatz im Untersuchungsgebiet.

Die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfolgt für die im geplanten Torfabbaugebiet nachgewiesenen Zugvogelarten Graugans, Kiebitz und Silbermöwe zusammenfassend.

Rast- und Gastvögel	
Graugans (<i>Anser anser</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>),	
1. Grundlegende Informationen	
<u>Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Prüfung:</u>	<input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
	<input checked="" type="checkbox"/> nach BNatSchG § 7 (2) 13 / 14 besonders geschützt oder streng geschützt
<u>Rote-Liste-Status wandernde Vogelart:</u> Deutschland: nicht gefährdet	
Die nachgewiesenen Gastvögel im Gebiet wiesen nur ein geringfügiges Vorkommen auf. In der näheren Umgebung stehen ungestörte Rastflächen in ausreichender Größe zur Verfügung. Im Landkreis treten Rastbestände dieser Arten in hoher Anzahl auf.	
Angaben zum Erhaltungszustand der Zugvogelart in Niedersachsen (NLWKN)	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
2. Einschätzung der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Für den geplanten Torfabbau werden Grünlandflächen in Offenboden umgewandelt. Dadurch gehen Nahrungsräume oder Ruhestätten für die Rastvögel in sehr geringem Umfang verloren. Die rastenden Vogelarten werden nicht verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr.1). Die Ruhestätten werden zerstört (§ 44 (1) Nr. 3). Ausweichräume stehen im nahen Umfeld ausreichend zur Verfügung.	
Erforderlichkeit von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen nicht gegeben.	
Erforderlichkeit von CEF-Maßnahmen nicht gegeben.	
<u>Ein Verstoß gegen die Schädigungsverbote</u>	<input type="checkbox"/> liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> liegt nicht vor
3. Einschätzung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Die Gastvögel können in ungestörte Bereiche im nahen Umfeld ausweichen.	
<u>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot</u>	<input type="checkbox"/> liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> liegt nicht vor

4.3 Amphibien

Die Amphibienerfassung wurde im Jahr 2018 an acht ausgewählten Laichgewässern (temporäre Tümpel und strömungsarme Gräben) durch ÖKOPLAN (2019) durchgeführt. Insgesamt wurden fünf Arten nachgewiesen. Dies sind Erdkröte, Grasfrosch, Moorfrosch, Teichfrosch und Teichmolch. Ob es sich im Untersuchungsgebiet wirklich um Teichfrösche (*Phelopylax „klepton“ esculenta*) handelte, kann von dieser Stelle aus nicht beurteilt werden. Sollte es sich ggf. um den in Ostfriesland häufigen Seefrosch gehandelt haben, würde es sich um eine Art der Vorwarnliste handeln (PODLOUCKY & FISCHER 2013).

Alle Amphibienarten sind besonders geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Der Moorfrosch ist zudem eine streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und im Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt.

Von den fünf nachgewiesenen Arten ist der Moorfrosch bundesweit (KÜHNEL et al. 2009) und in Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013) als gefährdet eingestuft. Die anderen Arten sind bundesweit und in Niedersachsen nicht gefährdet.

Die Lage der untersuchten Gewässer und die Verbreitung der Amphibienarten wurde der Karte 3 des faunistischen Gutachtens von ÖKOPLAN (2019) entnommen.

Die Laichhabitate des Moorfrosches befanden sich in überstauten Flachwasserbereichen, einem temporären Tümpel und einem breiten Grabenabschnitt in der ehemaligen Torfabbaufäche westlich des Ebereschenweges (Gewässer A1, A2 u. A3). Weitere Arten in diesem Bereich waren Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch. Diese Fläche gehört nicht zu dem geplanten Abbaugbiet.

Die untersuchten Gewässer A4 bis A8 sind Gräben mit steiler Uferböschung, in denen in unterschiedlicher Artenzusammensetzung Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch nachgewiesen wurden. Bis auf das Grabengewässer A6 befinden sich die anderen Probegewässer A4, A5, A7 und A8 innerhalb oder randlich der geplanten Abbaufächen.

Die Landhabitate, die nach der Laichphase von den Amphibien als Sommerlebensraum genutzt werden, sind vorwiegend extensiv genutzte Grünlandflächen oder Brachen mit Seggen- und /oder Binsenriede. Die terrestrischen überschwemmungssicheren Überwinterungsplätze sind oftmals in Brachen, Kleingehölzen oder im Wald. Einzelne adulte Moorfrösche wurden im Extensivgrünland in den geplanten Abbaufächen angetroffen (vgl. ÖKOPLAN 2019).

Die besonders geschützten Amphibienarten, die nicht gefährdet sind, dürfen gemäß § 44 Abs. 1 (1), (3) und (4) nicht gefangen, verletzt oder getötet werden oder deren Entwicklungsformen entnommen oder beschädigt werden. Die Verbotstatbestände „Fangen, Töten, Verletzen“ und „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ treten durch das geplante Vorhaben ein. Mit § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen vom Verursacher auszugleichen. Mit § 45 (7) BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculenta*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) siedelten in geringen Dichten im Grünland-Grabenareal der geplanten Abbauflächen. Die Gräben dienen als Laichhabitat und das angrenzende Extensivgrünland als Sommerlebensraum. Für die genannten Arten werden die Laichhabitate, Sommer- und Überwinterungslebensraum durch den geplanten Torfabbau zerstört, so dass adulte Tiere und deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden. Die Laichhabitate werden verloren gehen.

Eine Vermeidungsmaßnahme, wie z.B. das Fangen der Individuen oder des Entnehmens des Laiches ist praktisch nicht umsetzbar, da sich Sommer- und Reproduktionslebensräume innerhalb der geplanten Torfabbauflächen befinden. Der Erhaltungszustand der Populationen der genannten Arten würde sich wahrscheinlich durch den geplanten Torfabbau nicht verschlechtern, da großflächig Grünland-Grabenareale und vernässte Torfabbauflächen im näheren Umfeld vorhanden sind. Die Beeinträchtigungen für die besonders geschützten Amphibienarten werden grundsätzlich durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen in der Eingriffsregelung kompensiert.

Für den gefährdeten und streng geschützten Moorfrosch wird ein Artprotokoll erstellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 2 Nr.014 BNatSchG streng geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Charakteristische Laichhabitate des Moorfrosches sind kleinere bis mittelgroße Stillgewässer mit ausgedehnten Flach- und Wechselwasserzonen u.a. mit Flutrasen, Seggen-, Binsenriede oder Wollgrasbeständen. Die Laichgewässer sind mesotroph bis mäßig eutroph oder schwach dystroph (NLWKN, 2011).		
Die Landhabitate sind großflächige Seggen-, Simsen- und Binsenriede im näheren Gewässerumfeld, extensives sauergras- und binsenreiches Grünland, Röhrichte, feuchte Staudenfluren. Überschwemmungssichere Gehölzbestände bieten terrestrische Winterquartiere.		
2 bis 3 saisonale Wanderungsphasen, wie zum Laichgewässer (März/ April), Abwanderung in Sommerhabitate, Wanderung im Herbst in die Nähe des Laichgewässers. Derr Aktionsradius beträgt durchschnittlich ca. 600 m.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Verbreitungsschwerpunkte sind Ostdeutschland und Niedersachsen. Durch die erheblichen Lebensraumverluste durch Grünlandentwässerung, Moorkultivierung und Intensivierung der Landwirtschaft ist der Bestand der Art seit 1950 stark rückläufiger. In den letzten Jahrzehnten sind verbliebende Vorkommen räumlich isoliert. Durch Extensivierungsmaßnahmen und Moor-Wiedervernässung wurde in manchen Regionen die Abnahme verlangsamt. (PODLOUCKY & FISCHER 2013)		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich

Durch das Vorhaben betroffene Art Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	
<p>In der Torfabbau-Sukzessionsfläche westlich des Ebereschenweges sind die Laichhabitats. Dort und im Extensivgrünland der geplanten Torfabbaufläche befinden sich die Sommerlebensräume. Insgesamt wurden knapp über 50 Individuen und um 200 Laichballen gezählt (ÖKOPLAN 2019).</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Die Fortpflanzungshabitats befinden sich außerhalb der geplanten Torfabbauflächen. Die Winterquartiere befinden sich in Gewässernähe sehr wahrscheinlich in den angrenzenden Moorbirkenwäldern und höher gelegenen trockenen Hochstaudenfluren.</p> <p>Nach den vorliegenden Befunden kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben ein Teil der Population im genutzten Sommerlebensraum durch das Abräumen der oberen Bodendecke verletzt oder getötet wird. Wie groß dieser Anteil sein wird lässt sich nicht verlässlich abschätzen, so dass zur Auswirkung der bodenvorbereitenden Maßnahmen auf die Art Moorfrosch keine abgesicherte Prognose abgegeben werden kann.</p> <p>V 4: Da die Frösche im Herbst in Richtung Winterquartier in trockenere Bereiche in die Nähe der Laichgewässer wandern, wäre der Beginn der Bodenvorbereitung und das Abräumen der Flächen in der Zeit von Ende Oktober bis Ende Februar sinnvoll. Einige der Tiere könnten möglicherweise auch, soweit vorhanden, in höher gelegenen Randbereichen (Wegen) mit Gehölzaufwuchs innerhalb der geplanten Torfabbauflächen überwintern. Für möglicherweise überwintende Tiere in den geplanten Torfabbauflächen kann eine Tötung nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Es ist einerseits nichts darüber bekannt wie groß die Gesamtpopulation ist und es kann mangels Daten nicht verlässlich abgeschätzt werden, welcher Anteil an der Gesamtpopulation durch die Maßnahmen betroffen sein werden. Aufgrund dieser defizitären Datenlage ist weder Abschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population möglich, noch ist bilanzierbar, welcher Anteil dieser nicht bekannten lokalen Population durch die Maßnahme beeinträchtigt oder getötet wird. Valide Aussagen zur Entwicklung des Erhaltungszustandes der Population sind nicht möglich.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
s.o. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der von einem Teil der Population genutzte Sommerlebensraum wird vollständig zerstört. Der Sommerlebensraum könnte	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	
<p>nicht ausreichend groß genug sein, wenn das gesamte Grünland südlich der Straße „Grüner Weg“ in Torfabbauflächen umgewandelt wird. Die Population in der Sukzessionsfläche mit den Laichgewässern würde isoliert werden. Wie groß der Populationsanteil ist, der das überplante Grünland als Sommerlebensraum nutzt, ist nicht bekannt. Eine Prognoseunsicherheit besteht zum ökologischen Funktionserhalt innerhalb der isolierten Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Bereich der Sukzessionsfläche.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit
<input checked="" type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input checked="" type="checkbox"/> ja
<p>Über die Situation des Moorfrosches im Umfeld des Planungsgebietes besteht kein ausreichender Kenntnisstand zur Populationsgröße und zur Populationsentwicklung. In welchem Umfang Wechselbeziehungen zum südlich angrenzenden wiedervernässten Torfabbaugbiet des NSG „Klinge“ vorhanden sind, oder es sich bei der Population im und am Rande des Eingriffsbereiches bereits jetzt um ein räumlich isoliertes Vorkommen handelt, ist ebenfalls unklar. Prognostizierende Aussagen zum Erhaltungszustand oder zur Entwicklung der Population über den geplanten Zeitraum des Abbauvorhabens (20 Jahre) sind nicht möglich.</p>	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
gibt es nicht	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
<p>Für isolierte Populationen gilt, dass je nach Größe des Lebensraumes der Erhaltungszustand nicht sichergestellt ist. Die Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG unterliegt der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich. Die Maßnahmen zur Erhaltung der Population sind mit der Behörde abzustimmen.</p>	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP	

Durch das Vorhaben betroffene Art Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)
<p>6 Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})</p> <p>sind im LBP, landespflegerische Maßnahmen dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

4.4 Heuschrecken

Die Untersuchung der Heuschreckenfauna durch ÖKOPLAN (2019) erfolgte im Jahr 2018 im gesamten geplanten Torfabbauggebiet auf gleichmäßig verteilten Probeflächen in der Größe von 1,5 bis 2,5 ha. Von den insgesamt zwölf untersuchten Teilflächen befanden sich acht Flächen im geplanten Abtorfungsbereich. Insgesamt wurden 15 Heuschreckenarten nachgewiesen. Davon sind drei Arten in Niedersachsen gefährdet (GREIN 2005). Dies sind der Sumpfgirasüpfen (*Chorthippus montanus*), die Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) und Säbel-Dornschröcke (*Tetrix subulata*).

Keine der nachgewiesenen Heuschreckenarten ist bundesweit gefährdet (MAAS et al. (2011), besonders geschützt oder eine Anhang-IV-Art.

Die Heuschreckenfauna im überplanten Extensivgrünland würde durch das Vorhaben vollständig verloren gehen. Das Kompensationskonzept der Eingriffsregelung sieht eine Entwicklung von extensiv genutzten Feuchtgrünland vor, so dass sich für die Artengruppe potentieller Lebensraum entwickeln würde.

5 Hinweise zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Alle Flächen- und Funktionsverluste, die sich nicht mit einer hohen Prognosewahrscheinlichkeit sicher ausschließen lassen, müssen in qualitativer und quantitativer Hinsicht so ausgeglichen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten und Lebensräume ununterbrochen und für die Dauer der Vorhabenswirkung erhalten bleibt.

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt, und können ggf. für mehrere Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen konzipiert werden. Bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes für den Artenschutz und die Eingriffsregelung sind kumulierende Maßnahmen anzustreben (Multifunktionalität).

Der in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ermittelte Kompensationsbedarf und die Kompensationsmaßnahmen können für den Ausgleich von Beeinträchtigungen für die Fauna dann herangezogen werden, wenn es sich vor der Umsetzung der im LBP vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen aktuell um faunistisch geringwertigere Flächen handelt.

Mögliche Ausgleichsflächen wurden im Leitbild des Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes für das Vorranggebiet Torferhaltung Nr. 15 – Marcardsmoor – als Vorrangflächen für Natur und Landschaft und Vorrangflächen für Torferhalt / Klimaschonende Grünlandbewirtschaftung dargestellt (HOFER & PAUTZ 2017, Abb. 13). Eine detaillierte Ausarbeitung zu den Kompensationsmaßnahmen ist Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

5.1 Vorhabensbezogene Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahme

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung (*mitigation measures*) setzen direkt am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Artenschutzmaßnahmen im Sinne der Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind für alle besonders geschützten Vogelarten erforderlich sowie für den streng geschützten Moorfrosch und beziehen sich auf den Zeitpunkt der Vorbereitung der Torfabauflächen, so dass keine Individuen getötet, verletzt oder gestört werden (Vermeidungsmaßnahme V 1 und V 4).

Weitere Artenschutzmaßnahmen im Sinne der Vermeidung werden für die gehölzbrütenden artenschutzrelevanten Brutvogelarten vorgeschlagen, damit ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und die Zerstörung von Lebensstätten nicht eintritt (Vermeidungsmaßnahme V 2).

V 1 und V 4: Zeitliche Regelung der Bodenvorbereitung für den Torfabbau

Beide Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 4, wie sie in den Artprotokollen für die Brutvögel und den Moorfrosch aufgeführt werden, beziehen sich auf eine zeitliche Einschränkung der Vorbereitung des Bodens für den Torfabbau.

In der Vermeidungsmaßnahme V 1 wird eine zeitliche Einschränkung der Vorbereitung des Bodens für den Torfabbau und die Beseitigung von Gehölzen für die Brutvögel außerhalb der Brutperiode für die Zeit zwischen Anfang August und Ende Februar angegeben.

Die Vermeidungsmaßnahme V 4 ist zeitlich enger gefasst und betrifft die Minderung der Beeinträchtigung für den Moorfrosch. Das Vorbereiten des Bodens für den Torfabbau ist zeitlich eingeschränkt für die Zeit von Ende Oktober bis Ende Februar. Dieser Zeitraum liegt in dem zeitlichen Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V 1.

Es ist daher eine eingeschränkte Bodenvorbereitungsphase in der Zeit zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchzuführen und als Vermeidungsmaßnahme für beide Artengruppen anzusehen. Erfolgt die Maßnahme im Herbst und Winter, fällt sie nicht in die Brutzeit der Vögel und liegt zeitlich nach der Abwanderzeit der Moorfrösche aus dem Grünland zum Winterquartier.

Es besteht allerdings eine hohe Prognoseunsicherheit, ob nicht auch Moorfrösche zwischen Ende Oktober und Ende Februar im Grünland überwintern, so dass ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

V 2: Vermeidung des Eingriffs in Gehölze und Wäldchen

Zur Vermeidung des Verlustes von Lebensstätten (Niststandorte) für alle gehölzbrütenden Vogelarten, insbesondere für die artenschutzrelevanten Brutvogelarten, sind die Strauch-Baumhecken und Moorwäldchen an der südlichen Grenze der geplanten Torfabbauflächen (Verlängerung des Tannenweges) zu erhalten.

Nicht vermeidbare Gehölz- oder Heckenrodungen sind außerhalb der Schnittschutzzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen für nutzungsbedingten Verlust von Lebensstätten

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures*), die hier synonym zu "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität für die Population gesichert sein. Die kompensatorischen Maßnahmen sind auf geeigneten Standorten im Aktionsbereich der vorhandenen Populationen zu realisieren und sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und Wirkung zeigen.

Es werden Artenschutzmaßnahmen im Sinne der Kompensation für den Verlust von Lebensraum (Lebensstätten und Nahrungsraum) für artenschutzrechtlich relevante Vogelarten im Gebiet (s.o.) vorgeschlagen, die bereits in den Art-für-Art-Protokollen benannt sind. Dies sind die im Gebiet betroffenen Arten der offenen und halboffenen Landschaft, wie Baumpieper, Blaukehlchen, Feldlerche, Kiebitz und Wiesenpieper sowie die Gehölzbrüter, insbesondere Neuntöter und Star. Beeinträchtigung bei den übrigen Gehölzbrüter im Gebiet würden über Gehölzpflanzungen im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden. Der Kuckuck würde durch Kompensationsmaßnahmen, die für die Wirtsarten greifen, ebenfalls profitieren.

Die Biotopentwicklungsmaßnahmen werden für die Offenlandbrüter (A 1 bis A 3) und die gehölzgebundenen Arten und Gehölzbrüter (A 4 bis A 6) aufgeführt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Offenlandbrüter

A 1: Kurzfristige Entwicklung früher Sukzessionsstadien mit lückiger und deckungsreicher Vegetation auf feuchten bis nassen Böden (unebenes Bodenrelief) mit Pfeifengras, Hochstauden oder Röhricht für Blaukehlchen und Wiesenpieper. Mindestflächengröße 2 ha.

A 2: Kurzfristige Umwandlung von Intensivgrünland in Grünland mit Mahd- und Düngemittleinschränkung auf wechselfeuchten Standorten sowie Nutzungseinschränkung an Randstreifen von Gräben oder Flurstücksgrenzen. Die Mindestgröße der Ausgleichsfläche beträgt 4,5 ha für die Feldlerchen.

A 3: Kurzfristige Entwicklung von offenen und kurzrasigen feuchten Böden für die Kiebitze. Die Mindestgröße der Ausgleichsfläche beträgt 2 ha.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für gehölzgebundene Arten und Gehölzbrüter

A 4: Kurzfristige Entwicklung von frühen Wald-Sukzessionsstadien auf Torfboden mit Pfeifengras, Wollgras und beginnender Verbuschung für den Baumpieper. Insgesamt ist eine Fläche von mindestens 3,5 ha erforderlich.

A 5: Entwicklung von Heckenstrukturen durch die Anlage von Benjeshecken abschnittsweise mit hochwüchsigen, älteren Schlehen- und Weißdornbüschen mit 10 m breiten Gras- und Hochstaudensaum und vegetationsarmen und kurzrasigen Flächen z. Bsp. an der nördlichen Grenze des geplanten Abbaubereiches für Bluthänfling und Neuntöter.

Eine kumulative ökologische Funktion könnte diese Maßnahme A 5 auch für den Baumpieper bedeuten.

A 6: Kurzfristige Schaffung von Bruthöhlen ggf. durch das Aufhängen von mindestens vier Starenkästen an vorhandenen Bäumen im Gebiet für die Stare.

6 Literatur

- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – IHW-Verlag, 879 S., Eching.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland - Übersichten zur Besatzdssituation. DDA, BfN, LAG VSW: 1-59, Münster.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis, 3. Fassung v. 1.05.2005. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25: 1-20, Hannover.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November, - Ber. Vogelschutz 5: 19-67.
- KRÜGER, TH. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4: 181-260, Hannover.
- HOFER & PAUTZ (2017): Integriertes Gebietsentwicklungskonzept (iGEK) für das Vorranggebiet Torferhaltung Nr. 15 - Marcardsmoor. – Gutachten i.A. Torfwerk Marcardsmoor GmbH & Co.KG und Over Torfhandel GmbH, 47 S.
- HOFER & PAUTZ (2018): Mitteilung des Vorhabenträgers für einen Antrag auf Bodenabbau (Torf) auf diversen Flurstücken der Flur 10 und 11 in der Gemarkung Marcardsmoor. – Gutachten i.A. Torfwerk Marcardsmoor GmbH & Co.KG und Over Torfhandel GmbH, 71 S.
- HÜPPOP, O., H.-G. BAUER, H. HAUPT, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. – Ber. Vogelschutz 49/50: 23-38.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (Stand Dezember 2008): In: HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO, & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-288.
- MAAS, S., P. DETZEL & A. STANDT (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 577-606.
- ÖKOPLAN (2019): Faunistischer Fachbeitrag zum Torfabbauvorhaben „Marcardsmoor“ Stadt Wiesmoor, Landkreis Aurich. - Gutachten i. A. Aurich-Wiesmoor-Torfvertriebs GmbH, 46 S.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4: 121-168, Hannover.